



**DGK.**

Deutsche Gesellschaft für Kardiologie  
– Herz- und Kreislaufforschung e.V.

Grafenberger Allee 100  
40237 Düsseldorf  
Telefon: +49 (0) 211 / 600 692-0  
Fax: +49 (0) 211 / 600 692-10  
E-Mail: info@dgk.org  
Web: www.dgk.org

## **Geschäftsordnung der Arbeitsgruppe 28 „Gendermedizin in der Kardiologie“**

18.6.2013

### **§ 1 Allgemeines**

Die Arbeitsgruppe führt den Namen

#### **Arbeitsgruppe 28 „Gendermedizin in der Kardiologie“ der Deutschen Gesellschaft für Kardiologie – Herz- und Kreislaufforschung e.V.**

Die Satzung der Deutschen Gesellschaft für Kardiologie - Herz- und Kreislaufforschung e.V., im folgenden DGK genannt, ist für sie verbindlich.

### **§ 2 Zweck der Arbeitsgruppe**

Der Zweck der Arbeitsgruppe ist unter Berücksichtigung des satzungsmäßigen Zwecks der DGK (§ 3 der Satzung) und dem Grundsatz der Selbstlosigkeit (§ 4 der Satzung der DGK) die Förderung der Erforschung des Herzens, des Gefäßsystems und des Blutkreislaufs sowie der Verhütung und der Behandlung von Herz- und Kreislaufkrankheiten, namentlich auf dem Gebiet der Gendermedizin.

### **§ 3 Zeitliche Begrenzung der Arbeitsgruppe**

Die Arbeitsgruppe wird vom Vorstand eingerichtet. Über die Verlängerung entscheidet der Vorstand auf Antrag im 2-Jahres-Rhythmus. [1]

### **§ 4 - Zusammensetzung der Arbeitsgruppe**

Mitglieder einer Arbeitsgruppe können ausschließlich Mitglieder der DGK sein, sofern es sich hierbei um natürliche Personen handelt.

Ordentliche Mitglieder können werden: Ärzte<sup>[2]</sup>, Wissenschaftler sowie Angehörige anderer Berufsgruppen, sofern sie sich mit klinischen oder wissenschaftlichen Fragen auf dem Gebiet der Arbeitsgruppe befassen.

Für die Aufnahme von Personen, auf die diese Beschreibung nicht zutrifft (außerordentliche Mitglieder), gilt sinngemäß § 6 Abs. 1 Nr. 1, 2 und 3 der Satzung der DGK in der Fassung vom 12.07.2010. Nur ordentliche Mitglieder haben Stimmrecht.

Der Aufnahmeantrag bedarf der Befürwortung von zwei Mitgliedern der Arbeitsgruppe und ist schriftlich an den Sprecher zu richten. Mit der Aufnahme erkennt das Mitglied die Geschäftsordnung der Arbeitsgruppe an. Die Mitgliederliste wird zentral bei der DGK geführt. Die Form der Kommunikation mit den Mitgliedern wird in Absprache mit der Geschäftsstelle durch den Nukleus festgelegt.

### **§ 5 - Mitgliederversammlung der Arbeitsgruppe**

Einmal jährlich findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt, deren Termin 3 Monate vorher bekannt zu geben ist. Die Einladung mit der Tagesordnung sollte 3 Wochen vor der Mitgliederversammlung versendet werden.

Anträge zur Tagesordnung müssen mindestens 2 Monate vor der Mitgliederversammlung beim Sprecher der Arbeitsgruppe schriftlich eingereicht werden.

<sup>[1]</sup> Die Arbeitsgruppe „Rhythmologie“ ist auf Dauer begründet. Sie hält in Verbindung mit der Herbsttagung der DGK eine eigene Jahrestagung mit einem eigenen Tagungspräsidenten.

<sup>[2]</sup> Im Sinne der besseren Lesbarkeit wird im gesamten Text nur die grammatikalisch männliche Form verwendet, die sich stets auf beide natürlichen Geschlechter bezieht.

Wahlvorschläge werden den Mitgliedern zwei Wochen vor der Wahl mitgeteilt. Über die Zulassung von Dringlichkeitsanträgen entscheidet die Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder.

Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:

- Entgegennahme des Tätigkeitsberichtes des Sprechers und ggf. Entlastung des Nukleus
- Wahl des stellv. Sprechers mit relativer Mehrheit. Der stellv. Sprecher wird in der nächsten Amtszeit der Sprecher.
- Wahl des Nukleus (zusätzlich zu Sprecher und stellv. Sprecher werden 6-10 Mitglieder gewählt). Die Stimmberechtigten haben in diesem Wahlgang für jede zu besetzende Position des Nukleus eine Stimme; jeder Stimmberechtigte kann nur eine Stimme pro Kandidat abgeben. Gewählt sind diejenigen Kandidaten, die die meisten der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigen können.
- Vorschläge für Aktivitäten der Arbeitsgruppe
- Vorschlag auf vorzeitige Auflösung der Arbeitsgruppe (hierfür ist eine Zweidrittel-Mehrheit und die Billigung durch den Vorstand der DGK notwendig).

Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit (mindestens der Hälfte der abgegebenen Stimmen) gefasst.

### **§ 6 Leitung der Arbeitsgruppe**

Der Nukleus der Arbeitsgruppe besteht aus 8-12 ordentlichen Mitgliedern der Arbeitsgruppe.

Die Mitglieder des Nukleus sollen die jeweils aktuell wichtigsten Gebiete und Berufsgruppen der Arbeitsgruppe repräsentieren.

Die Amtszeit von Sprecher, stellv. Sprecher und aller übrigen Nukleusmitglieder beträgt 2 Jahre. Zweimalige Wiederwahl in den Nukleus ist möglich. Der Sprecher verbleibt nach seiner Amtszeit für 2 Jahre im Nukleus und scheidet dann aus.

Der Nukleus nominiert mindestens 2 Kandidaten für den stellv. Sprecher. Der Nukleus nominiert für jede freie Position im Nukleus mindestens einen Kandidaten. Weitere Vorschläge kann jedes Mitglied der Arbeitsgruppe mindestens 4 Wochen vor der Mitgliederversammlung bei dem Sprecher schriftlich einreichen.

Der Sprecher und der stellv. Sprecher vertreten die Arbeitsgruppe gegenüber dem Vorstand und nach außen. Der Nukleus berät und unterstützt die Sprecher bei der Gestaltung des Programms der wissenschaftlichen Tagungen und von weiteren Aktivitäten.

Der Nukleus kann für spezifische Aufgaben einen Beauftragten benennen.

### **§ 7 Finanzen**

Die Arbeitsgruppe kann bei der DGK in deren Namen ein Unterkonto führen und bei Kooperationspartnern Mittel für ihre satzungsmäßigen Aufgaben einwerben, die auf das Unterkonto einzustellen sind. Die Arbeitsgruppe kann über die Mittel des Unterkontos in Abstimmung mit dem Vorstand unter Berücksichtigung der satzungsmäßigen (§ 5 und § 24 der Satzung) und gemeinnützigkeitsrechtlichen Bindungen verfügen. Über die ordnungsgemäße Verwaltung und Verwendung der Mittel ist ein von der Arbeitsgruppe gewähltes ordentliches Mitglied (Mittelverwendungsbeauftragter) verantwortlich und gegenüber dem Vorstand der DGK rechenschaftspflichtig.